

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868**

8 (20.4.1868)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1868.

### I. Gesetze.

#### A. Gesetz,

den Besuch der Gewerbeschulen betreffend.

(Regbl. Nr. XVII vom 21. März d. J.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. October 1863 erhält folgenden Zusatz:

„An Geld bis zu 25 Gulden werden gestraft Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter unter dem Alter von 17 Jahren, die nach Anordnung ihrer Eltern oder Fürsorger die Gewerbeschule besuchen sollen, an dem Besuch derselben verhindern oder davon abhalten.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1868.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber.

*Friedrich Jolly*

## Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

(Regbl. Nr. XVII vom 21. März d. J.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementar-Unterricht betreffend, hinsichtlich der Entlassbarkeit der Hauptlehrer, ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, finden auch auf die an den Schullehrer-Seminarien, dem Blinden- und dem Taubstummen-Institut und an Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer, sofern hinsichtlich derselben nicht eine andere besondere Bestimmung getroffen ist, sowie auf die in § 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 bezeichnete Klasse von Lehrern in der Art Anwendung, daß bei Berechnung des Ruhegehalts sowie des Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 650 fl. zu Grunde gelegt wird.

## § 2.

Die in § 1 genannten Lehrer können, sofern sie höheren oder (wie an Blinden- oder Taubstummen-Anstalten) besonders schwierigen Unterricht erteilen, in der Weise angestellt werden, daß ihnen der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte bis zum Betrag von 4000 fl. berechnet wird. Bei höherem Unterricht können in der Regel nur diejenigen Lehrer mitwirken, welche ihre Befähigung dazu in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Der aus der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu verabreichende Wittwengehalt und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälter der Relikten eines solchen Lehrers werden aus der Kasse der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt angestellt war und, wenn diese die Mittel hierzu nicht bietet, aus der Staatskasse um 50 Procent erhöht.

## § 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und in § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1858 sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. März 1868.

Friedrich.

Jollh.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber

## II. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementar-Unterricht.  
(Regbl. Nr. XXII vom 7. April d. J.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des § 110 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, verordnen Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

### § 1.

Gesuche um Nachsichterteilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes), erledigt der Ortsschulrath.

### § 2.

Die Kreis schulräthe entscheiden nach Einvernahme des Ortsschulraths:

1. über Gesuche um Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden wird und nicht in anderer Weise geholfen werden kann (§ 1 Absatz 2);
2. über Gesuche um Entlassung von Knaben aus der Volksschule vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflichtigkeit (§ 2 Absatz 3);
3. über die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß mit der kirchlichen Behörde (§ 27 Absatz 2).

### § 3.

Zum Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehört neben den durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend, derselben im Allgemeinen zugewiesenen Funktionen insbesondere:

1. die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung einer Volksschule (§ 13);
2. die Ernennung der Vorsitzenden der Ortsschulräthe, wo dieselbe der Staatsregierung vorbehalten ist, und die Bestätigung oder Verwerfung der Wahl des Vorsitzenden, wo der Ortsschulrath das Wahlrecht hat (§ 18);
3. die Entscheidung über Gesuche von Lehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts (§ 43 Absatz 1);
4. die Bewilligung von Ruhegehalten an Lehrer, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, und von Nothdurftgehalten an Lehrer, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten (§ 86).

## § 4.

Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Lehrer (§§ 38, 39, 40, 44) und gegen Mitglieder der Ortsschulräthe (§ 19) erläßt die Oberschulbehörde in kollegialer Form.

Geldstrafen bis zu 5 fl. gegen Lehrer (§ 44) können auch durch die Kreis schulräthe ausgesprochen werden, sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nöthig fällt.

Wenn eine solche erforderlich ist, ist sie jeweils auf Anordnung der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt zu führen.

## § 5.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde entscheidet:

1. über die angefochtene Gültigkeit von Wahlen in den Ortsschulrath;
2. (nach vorher eingeholter Erklärung der Oberschulbehörde) über Rekurse gegen Entscheidungen der Gemeinderäthe und Ausschüsse in den Fällen des § 9 Absatz 3 des Gesetzes.

## § 6.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt — in Fällen, wo nach dem Gesetze eine Entscheidung der Staatsbehörde einzutreten hat —

1. über die Größe des Beitrags, welcher aus dem Vermögen einer wegen geringer Schülerzahl eingegangenen Schule für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu leisten ist (§ 8 letzter Absatz);
2. über Festsetzung der Gehalte der Lehrerinnen für weibliche Arbeiten (§ 45);
3. über Auswahl des Bauplazes und Feststellung der Baupläne für Schulhäuser (§ 81 letzter Absatz).

## § 7.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt ferner bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Schulbehörden und Gemeindebehörden:

1. über die Verpflichtung zur Errichtung neuer Volksschulen (§ 5 letzter Absatz und § 9 des Gesetzes);
2. über Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört (§ 47);
3. über Festsetzung der Miethzinsentschädigung in den Fällen des § 52 Absatz 2 des Gesetzes;
4. über Festsetzung des Schulgeldes (§ 53).

Wenn wegen übereinstimmender Erklärungen der Schulbehörden und der Vertreter der Gemeinden eine eigentliche Entscheidung nicht nöthig fällt, so werden die vorstehend (Ziffer 1 bis 4) erwähnten Verfügungen vom Bezirksamte ohne Mitwirkung des Bezirksrathes erlassen.

## § 8.

Das Bezirksamt entscheidet:

1. über Anträge des Ortsschulraths auf Erkennung von Geldstrafen wegen verweigerter Annahme einer Wahl in den Ortsschulrath (§ 17 Absatz 2) oder wegen Austritts aus demselben vor abgelaufener Dienstzeit.

Durch Erkenntniß des Bezirksamts wird ferner festgestellt:

2. der Betrag dessen, was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen (§§ 61—65 des Gesetzes) nicht gedeckt ist und folgeweise auf die Gemeinde fällt (§ 66);
3. der Betrag dessen, was die Staatskasse auf Grund des § 74 des Gesetzes zum Lehrergehalte beizutragen hat (§§ 72, 73), beides vorbehaltlich der in streitigen Fällen den Verwaltungsgerichten zukommenden Entscheidung (Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, § 5 Ziffer 5).

## § 9.

Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher;
2. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungs-Anstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§ 104);
3. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten (§§ 107 und 108 Absatz 2);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Lehr- und Erziehungs-Anstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§ 109 Absatz 1).

## § 10.

Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Schulbehörde beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, kann den Refurs an die nächsthöhere Schulbehörde, und wenn die beschwerende Entscheidung oder Verfügung von der Oberschulbehörde erlassen wurde, an das Ministerium des Innern ergreifen.

Hinsichtlich des Refurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen, sowie hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens bei Refursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der staatlichen Schulbehörden sind die in der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung betreffend, enthaltenen Bestimmungen über den Refurs in Verwaltungssachen maßgebend.

Bezüglich der Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Ortschulräthe gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in § 76 der angeführten Verordnung hinsichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe getroffen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1868.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

### III.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Februar d. J.

den evang. Pfarrverweser Gustav Wallraf in Oberacker zum Kreis Schulrath für den Schulkreis Lörrach mit dem Wohnsitz in Lörrach zu ernennen;

unter dem 27. Februar d. J.

dem Gewerbeschulhauptlehrer Franz Anton Pfeiffer in Baden die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

unter dem 4. März d. J.

den Professor Balthasar Henn am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Durlach wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

### IV.

#### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung von Stipendien aus der evangelischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung betreffend.

Nr. 3085. Aus der evangelischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe ist ein Stipendium im jährlichen Betrage von 160 fl. an evangelische Studirende, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großh. Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 23. März 1868.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Wohnlich.

## V.

**Bekanntmachung.**

Die Gebühren der Lehrer für Anwohnung bei den geordneten Lehrerconferenzen betreffend.

Nr. 3942. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. März d. J. Nr. 4063 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschlieſung aus Großh. Staatsministerium vom 26. März d. J. Nr. 322 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den zur Theilnahme an einer amtlichen Conferenz berufenen Lehrern ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Orte der Conferenz statt der bisherigen Gebühr von 1 fl. 12 fr. vom 1. Januar 1868 an eine solche von Ein Gulden Dreißig Kreuzern aus der Staatskasse bewilligt wird.

Vorstehende höchste Entschlieſung wird den Kreis Schulvisitaturen und Lehrern hiermit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. April 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Krapf.

## VI.

**Dienstmachtungen.**

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2382. Die Hauptlehrerstelle an der neuerrichteten Gewerbeshule in Donaueschingen dem Gewerbeshulcandidaten Eduard Josef Haug in Wallbörn.

Nr. 2728. Die erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Offenburg dem Hauptlehrer Hugo Volk in Waldkirch, Amts Waldkirch.

Nr. 3482. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wieblingen, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Heinrich Herbold in Ubstadt, Amts Bruchsal.

Nr. 3774. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ubstadt, Amts Bruchsal, dem Hauptlehrer Karl Burkart in Wieblingen, Amts Heidelberg.

Nr. 2884. Gabriel Kayser von Elzach ist unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Nr. 2931. Der auf Ansuchen aus dem Schulfache entlassene katholische Volksschulcandidat Ludwig Brüchig von Buchheim ist wieder unter die Volksschulcandidaten aufgenommen worden.



Nr. 3083. Der auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassene evangelische Volksschulcandidat Philipp Reinmuth von Wallstadt ist wieder unter die Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Nr. 3712. Der evangelische Hauptlehrer Jakob Friedrich Steinhilper in Heidelberg ist durch Erkenntniß vom 18. Januar d. J. Nr. 695 aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand treten:

am 1. März d. J.

der katholische Hauptlehrer Benedict Bischoff in Welschingen;

am 23. April d. J.

der katholische Hauptlehrer August Schamberger in Roggenbeuren.

## VII.

### Diensterledigungen.

Nr. 3389. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Stockach, mit dem Dienstinkommen der dritten Klasse, in welche diese Schulstelle nach dem Gesetze vom 8. März d. J. gesetzt werden wird, nebst der gesetzlichen Wohnungsschädigung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 270 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 30 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3684. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kirchheim, Amts und Kreisschulvisitatur Heidelberg, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März d. J. muthmaßlich in die dritte Klasse kommen wird, nebst freier Wohnung, bezw. Wohnungsschädigung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 260 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitaturen zu melden.

## VIII.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Der pensionirte evangelische Hauptlehrer J. Valentin Boß in Feudenheim am 14. December v. J.;

der katholische Hauptlehrer Peter Joseph Borbach in Bietigheim am 8. März d. J.;

der evangelische Lehrer und Pflögater an der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Durlach, Johann Georg Loser am 11. März d. J.;

der pensionirte evangelische Hauptlehrer Friedrich Philipp in Durlach am 14. März d. J.;

der katholische Hauptlehrer Karl Zembrod in Winden am 22. März d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.